

Die Auswirkungen einer Patchwork-Familie auf die Erbfolge

Die Familienstrukturen sind heute stark im Wandel. Immer häufiger kommt es vor, dass Partner Kinder aus früheren Beziehungen in die Ehe mitbringen. Das Erbrecht ist allerdings noch stark auf das klassische Familienmodell ausgerichtet und hinkt diesem Wandel hinterher. So haben nur der Ehepartner und die nächsten Blutsverwandten einen gesetzlichen Erbanspruch, Stiefkinder gehen ohne Regelung hingegen leer aus. Dies kann bei einem Todesfall unliebsame Konsequenzen mit sich bringen. Umso wichtiger ist es, dass man frühzeitig vorsorgt und eine geeignete Lösung findet.

Beispiel: Anna hat eine Tochter aus erster Ehe, Bettina. Sie heiratet Christoph, welcher ebenfalls bereits zwei Söhne, David und Elias, hat. Stirbt Anna, so geht die Hälfte ihres Nachlasses an ihre Tochter Bettina, die andere Hälfte an Christoph als ihren Ehemann. Stirbt nun auch Christoph, so geht sein ganzer Nachlass – inkl. des hälftigen Nachlasses von Anna – an seine beiden Söhne. Bettina geht dabei leer aus. Dies hätte jedoch verhindert werden können, wenn Anna frühzeitig vorgesorgt und mit einem Erbvertrag oder einem Testament Einfluss auf die Nachlassregelung genommen hätte. Je nach dem, wen Anna durch die Nachlassregelung begünstigen möchte, wäre diese Regelung dabei anders zu gestalten.

Pflichtteil und frei verfügbare Quote

Wenn man mittels Testament oder Erbvertrag auf die gesetzliche Nachlassregelung Einfluss nehmen möchte, so hat man stets die Pflichtteile zu beachten, welche den Ehegatten und den Nachkommen von Gesetztes wegen zustehen und (ohne deren Zustimmung) nicht verletzt werden dürfen. Über das restliche Nachlassvermögen darf man jedoch frei verfügen und es entsprechend auch einer bestimmten Person zuwenden.

Anna hätte demnach beispielsweise die Möglichkeit, auch ihre beiden Stiefsöhne im Testament zu begünstigen. Sie könnte aber auch die gesamte frei verfügbare Quote ihrer Tochter zukommen lassen.

Meistbegünstigung des Ehegatten

Häufig ist es den Eheleuten ein Anliegen, dass der Ehepartner einerseits maximal begünstigt wird, nach dessen Versterben der Nachlass aber andererseits den eigenen Kindern – welche keine gesetzlichen Erben des Ehegatten sind – zukommt.

Diesem Wunsch könnte man beispielsweise mit einer **Vor- und Nacherbeneinsetzung** nachkommen, indem man dem Ehegatten die ganze, frei verfügbare Quote als Vorerben zukommen lässt

und die eigenen Kinder als Nacherben einsetzt. So kann sichergestellt werden, dass das Vermögen in der eigenen Familie verbleibt und schlussendlich den eigenen Kindern – und nicht den gesetzlichen Erben des Ehegatten – zukommt.

Anna könnte Christoph bezüglich der frei verfügbaren Quote als Vorerben und Bettina als Nacherbin einsetzen. Verstirbt Christoph später, so käme das Vorerbe nicht David und Elias als Christophs gesetzliche Erben, sondern Bettina als Nacherbin zu.

Statt einer Vor- und Nacherbeneinsetzung kann dem Ehegatten aber auch eine **Nutzniessung** eingeräumt werden. Bei dieser Lösung würden die Nachkommen zwar Eigentum am Vermögenswert erwerben, die Nutzung desselben würde aber dem Ehegatten zukommen. Auch bei der Nutzniessung ist allerdings zu beachten, dass die Pflichtteile der Kinder nicht verletzt werden.

Güterrecht vor Erbrecht

Mit dem Tod eines Ehegatten erfolgt vor dem Erbgang zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung. Der Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) hat dabei einen Einfluss auf die Vermögensmasse, welche den Ehegatten aus Güterrecht zusteht. Daher kann auch die **Wahl des Güterstandes** einen Einfluss darauf haben, wieviel der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten beträgt und wieviel der überlebende Ehegatte bereits aus Güterrecht erhält.

Frühzeitig vorsorgen lohnt sich

Gerade bei komplexeren Familienstrukturen kann die gesetzliche Erbfolge Konsequenzen mit sich bringen, die nicht dem Willen des Erblassers entsprechen und welche durch eine testamentarische oder vertragliche Regelung verhindert werden könnten. Es lohnt sich daher, sich frühzeitig Gedanken hierzu zu machen und entsprechend vorzusorgen. Welche Regelung dem Willen des Erblassers am besten entspricht, ist dabei stets im Einzelfall zu prüfen.

Für eine detaillierte Beratung empfiehlt es sich daher, eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.